



Fröhliche Ostern

Liebe Mitglieder,

*Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
Ihren Familien ein frohes Osterfest!*

Ihr Team vom Einzelhandelsverband Hessen-Nord e. V.



Unfallverhütung im Unternehmen:

Kostenlose Ersthelfer-Kurse

Jeder Einzelhandelsbetrieb (zwei bis 20 Mitarbeiter) muss im Unternehmen einen ausgebildeten Ersthelfer haben. Dies regeln die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften. Unternehmen mit mehr als 20 Angestellten müssen fünf Prozent der Belegschaft als Ersthelfer ausbilden lassen. Der Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V. bietet daher in Zusammenarbeit mit dem Rotes Kreuz seinen Mitgliedsunternehmen regelmäßig kostenlose Ersthelferkurse an.

Die Berufsgenossenschaft schreibt vor, dass der Ersthelferkurs alle zwei Jahre aufgefrischt werden muss!



Kursort Kassel,

8:30 – 16:00 Uhr.

Deutsches Rotes Kreuz, Königstor 24, 34117 Kassel

Mittwoch 03.05.2023, Mittwoch 24.05.2023, Donnerstag 01.06.2023

Ab 10 Mitarbeiter besteht die Möglichkeit einer internen Firmenschulung.
Kosten entstehen dabei keine!
Ihre Berufsgenossenschaft übernimmt die Kursgebühr!

Melden Sie sich und Ihre Mitarbeiter rechtzeitig an.
Sollten Sie noch Fragen zum Thema haben oder sich anmelden wollen, steht Ihnen Frau Beate Schmidt gerne zur Verfügung.
Email: schmidt@gfp24.de oder Tel.: 0561-78968-55



Neuer Leitfaden zu Mehrweg im Lebensmitteleinzelhandel

Die Klimaschutzoffensive des Handelsverbands Deutschland (HDE) hat in Kooperation mit der Beratungs- und Vernetzungsstelle Verpackungsreduktion in Brandenburg (BVVB) und dem Mehrwegverband Deutschland einen Leitfaden zur Nutzung von Mehrweg im Lebensmitteleinzelhandel veröffentlicht.

Die kostenlose Broschüre unterstützt Einzelhändler:innen dabei, den Gebrauch von Einwegverpackungen in verschiedenen Bereichen ihres Unternehmens zu reduzieren. Sie können diese Broschüre gerne bei uns anfordern:

Bitte übersenden Sie mir:

"Mehrweg statt mehr Müll, Broschüre"

Per Fax zurück: 0561- 12460

**Einzelhandelsverband
Hessen-Nord e. V., Pestalozzistraße 27,
34119 Kassel**

Absender:

.....

.....

.....

.....

.....

Email:

Erfolgreicher Abschluss zum Bachelor (B.Sc.) in Handelsmanagement bei der Handelsakademie Hessen-Thüringen

Der erste Lehrgang zum Bachelor (B.Sc.) Handelsmanagement bei der Handelsakademie Hessen-Thüringen in Kassel wurde erfolgreich abgeschlossen. Einigen TeilnehmerInnen wurden schon quasi mit ihrem Abschluss neue anspruchsvollere Positionen im Management angeboten.

Das Studienkonzept orientierte sich an den besonderen Anforderungen berufstätiger Praktiker und Führungskräfte. Durch die Anwendung theoretischer Kenntnisse und Methoden in der eigenen beruflichen Praxis wurde auch die persönliche Entwicklung der Studierenden stark gefördert.

Hier einige Teilnehmerstimmen: Kai Piesarski betonte die hohe Qualität in den Bereichen methodischen Arbeitens und Statistik und hob insbesondere die Dozenten Dr. Seip und Nowy hervor, die ihn besonders weitergebracht haben. Can Siebert betonte die gute Atmosphäre und Zusammenarbeit im Lehrgang und bestätigte die hohe Qualität des Lehrgangs.

Die Handelsakademie Hessen Thüringen bietet den Lehrgang in Kooperation mit der Triagon-Academy für Handelsfachwirte und Führungskräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung an. Stefan Brandt-Pollmann, Projektleiter der Handelsakademie Hessen-Thüringen: „Durch die Kooperation mit der Triagon-Academy können wir unseren AbsolventInnen eine zusätzliche Dimension in Ihrer Karriereplanung eröffnen, weil wir damit das praktische und theoretische Knowhow unserer Handelsfachwirte um die methodischen und wissenschaftlichen Fertigkeiten ergänzen, die in der strategischen Planung

großer Handelsunternehmen gefragt sind.“

Nach Einschreibung wurden die beruflichen Qualifikationen der Teilnehmenden . - mit dem Abschluss „geprüfte/r Handelsfachwirt IHK- mit 120 ECTS-Punkten für das dreijährige Bachelor-Programm anerkannt, so dass sie direkt in das dritte Jahr einsteigen konnten.

Das Programm dauerte 1 Jahr und erfolgte berufs begleitend in Online und Präsenz. Die Präsenzphasen (14 Präsenztage) fanden Online und in den Räumlichkeiten der Handelsakademie Kassel in der Regel an Wochenenden statt, so dass das Studium sehr gut mit der Arbeitszeit vereinbar war.

Der Abschluss ist innerhalb der EU voll anerkannt und kann ohne Einschränkungen geführt werden. Er ist grundsätzlich anschlussfähig im Europäischen Bildungssystem (z. B. Master).

Das nächste Bachelor-Programm startet im Oktober 2023. Interessenten erhalten weitere Informationen von Stefan Brandt-Pollmann unter +49642140866905 und unter handelsakademie@bz24.de.



Betriebliche Krankenversicherung

Gesundheit ist Chefsache

Ihr Geschenk an Ihre Mitarbeitenden

Schenken Sie Ihren Mitarbeitenden ein strahlendes Lächeln und einen Teil der Gesundheitskosten mit der **betrieblichen Krankenversicherung**

Ihr PLUS als Arbeitgeber:

- Mitarbeiter finden und binden
- Gutes Betriebsklima
- Einsparen von Steuern

Das PLUS für Ihre Belegschaft:

- mehr Wohlbefinden, mehr Zufriedenheit
- sofort erlebbare, attraktive Leistungen
- Wertschätzung

„Gesundheit ist nicht Alles, aber ohne Gesundheit ist Alles nichts“
nach Schopenhauer

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Betriebliche Krankenversicherung

Die neue bKV von SIGNAL IDUNA.



Bitte senden Sie Ihre Anfrage an:

Generalagentur Manuela Roestel-Klemm
Frankfurter Str. 300
34134 Kassel

Tel.: 0561 988 4 888 0

manuela.roestel-klemm@signal-iduna.net

[www.signal-](http://www.signal-iduna-agentur.de/manuela.roestel-klemm)

iduna-agentur.de/manuela.roestel-klemm

In Kooperation mit:



Eine Initiative von



Handelsverband

Aktuelle Rechtsprechung



EuGH: Tägliche Ruhezeit kommt zur wöchentlichen Ruhezeit hinzu

Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten dürfen sich nicht überschneiden. Die unterschiedlichen Ruhezeiten sind zwei autonome Rechte von Beschäftigten, die unabhängig voneinander eingehalten werden müssen. Beide sind daher nacheinander zu gewähren, auch wenn sie direkt aufeinander folgen. Dann sind sie zu einer Gesamtruhezeit zusammenzurechnen.

Die europäische Arbeitszeitrichtlinie gewährt Beschäftigten zwei unterschiedliche Ruhezeiten: eine *wöchentliche* Ruhezeit von mindestens 24 Stunden und eine *tägliche* Ruhezeit von mindestens elf Stunden.

Wie diese zu gewähren sind, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen, sorgte aktuell für Streit im Fall eines Lokführers aus Ungarn.

Das war der Fall

Für den Lokführer galt laut Tarifvertrag eine wöchentliche Mindestruhezeit von 42 Stunden - also weit mehr als die EU-rechtlich vorgegebenen 24 Stunden. Das nahm die Arbeitgeberin zum Anlass, um dem Lokführer in bestimmten Fällen seine tägliche elfstündige Ruhezeit zu versagen. Diese gewährte sie ihm nämlich dann nicht, wenn sie der wöchentlichen Ruhezeit (oder auch Urlaubstagen) unmittelbar vorausging oder nachfolgte. Das Argument der Arbeitgeberin: Weil die wöchentliche Ruhezeit weit über den EU-rechtlich vorgegebenen 24 Stunden liegt, sei mit ihr in einem solchen Fall dann auch die tägliche Ruhezeit von elf Stunden gleich mit abgegolten - die tägliche Ruhezeit sei dann also Teil der wöchentlichen Ruhezeit. Dagegen klagte der Lokführer vor einem ungarischen Gericht. Dieses wandte sich mit dem Fall an den EuGH.

Das sagt das Gericht

Der EuGH stellte klar: Die tägliche Ruhezeit ist nicht Teil der wöchentlichen Ruhezeit. Sie ist vielmehr zusätzlich zu gewähren, auch wenn sie der wöchentlichen Ruhezeit unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt. Das gilt auch dann, wenn die wöchentliche Ruhezeit länger ist als von der Arbeitszeitrichtlinie vorgegeben. Eine günstigere Regelung zur wöchentlichen Ruhezeit schmälert nicht das Recht auf die tägliche Mindestruhezeit.

Beide Ruhezeiten verfolgen laut EuGH teils unterschiedliche Ziele. Die *tägliche Ruhezeit* ermöglicht es Beschäftigten, sich für eine bestimmte Anzahl von Stunden aus ihrer Arbeitsumgebung zurückziehen. Die *wöchentliche Ruhezeit* ermöglicht es, sich pro Siebentageszeitraum auszuruhen. Folglich ist den Beschäftigten die tatsächliche Inanspruchnahme beider Rechte zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass sich beide Ruhezeiten nicht überschneiden dürfen. Sie folgen vielmehr nacheinander.

Praxishinweis

- In Deutschland setzt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Vorgaben zu den Ruhezeiten aus der Arbeitszeitrichtlinie um:
§ 5 Abs. 1 ArbZG: Beschäftigte müssen nach Feierabend eine tägliche elfstündige Ruhezeit haben (in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen kann sie auf zehn Stunden verkürzt werden).
- § ArbZG: Die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden ist durch die Sonntagsruhe gewährleistet (bzw. durch Ersatzruhetage für Sonntagsarbeit, § 11 ArbZG).

Nach der Entscheidung des EuGH steht fest: Diese beide Ruhezeiten dürfen sich nicht überschneiden, auch wenn sie unmittelbar aneinander angrenzen. Sie sind beide vollumfänglich nacheinander zu gewähren und ergeben dann eine Gesamtruhezeit von 35 Stunden (bzw. 34 Stunden bei verkürzter täglicher Ruhezeit). Dies wirkt sich in Deutschland vor allem für Beschäftigte aus, die auch am Wochenende arbeiten müssen.



Widerrufsbutton für Kaufverträge im Onlinehandel praxisfern

Der Handelsverband Deutschland (HDE) warnt vor einer praxisfernen Überregulierung durch die Einführung eines verpflichtenden Widerrufsbuttons für den Onlinehandel. Nach einem Beschluss der Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten sollen Verbraucher das Widerrufsrecht künftig während der Widerrufsfrist auch mittels einer entsprechend beschrifteten Schaltfläche ausüben können. Abgefragt werden dürfen dabei nur der Name der Verbraucher, die Bezeichnung des Vertrages und die E-Mail-Adresse der Verbraucher. Die Regelung zur Ausübung des Widerrufsrechts soll auch für Kaufverträge im Onlinehandel gelten.

„Der Beschluss berücksichtigt die Unterschiede zwischen Kauf- und Dienstleistungsverträgen nicht hinreichend. Der Widerruf von Kaufverträgen im Onlinehandel ist heute schon völlig problemfrei und äußerst einfach möglich“, so Stephan Tromp, stellvertretender HDE-Hauptgeschäftsführer. Das Widerrufsrecht im Onlinehandel sei allseits bekannt und werde von Verbrauchern millionenfach ausgeübt und von den Unternehmen schnell und unkompliziert abgewickelt.

Die beschlossene Regelung ist aus Sicht des HDE für den Warenkauf nicht nur überflüssig, sondern auch mit erheblichen Bürokratielasten für alle Onlinehändler verbunden. Die in der Praxis gut funktionierenden und bei Unternehmen und Verbrauchern eingespielten Abläufe müssten komplett neu organisiert werden. „Für Onlinehändler bedeutet die Regelung einen völlig unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand durch die erforderliche Umgestaltung der bestehenden Onlineshops und der unternehmensinternen Verfahrensabläufe“, betont Tromp. Hinzu komme, dass die Fehleranfälligkeit bei einem von Verbrauchern auszufüllenden Online-Formular auf der Internetseite stark ansteige. Werde etwa im Widerrufsformular eine andere Schreibweise des Namens verwendet als bei der Bestellung oder passiere bei der Eingabe der Vertragsnummer ein Tippfehler, erschwere dies den Widerruf von Bestellungen ohne gleichzeitige Einrichtung eines Kundenkontos erheblich.

„Im Übrigen ist der Regelungsvorschlag für den Onlinehandel auch nicht praxistauglich“, so Tromp weiter. Die Möglichkeit eines teilweisen Widerrufs von Bestellungen sei lediglich in den Erwägungsgründen angesprochen, nicht aber im Regelungstext enthalten. Damit sei die praktische Umsetzbarkeit im Onlinehandel mehr als zweifelhaft. „Viele Verbraucherinnen und Verbraucher bestellen mehrere Artikel zusammen und wollen nach Erhalt der Ware nur einen Teil der bestellten Artikel zurückschicken. In diesem regelmäßig auftretenden Fall wollen die Verbraucher gerade nicht den gesamten Vertrag widerrufen“, so Tromp.

Der HDE sieht in den vorgeschlagenen Regelungen zum Widerrufsbutton im Onlinehandel eine Verschlechterung für alle Beteiligten, die die Funktionsweise des etablierten Systems der Warenrückgabe gefährdet. „Die Ausübung des Widerrufs würde nicht vereinfacht, sondern verkompliziert. Die Vorschläge sind offensichtlich nicht zu Ende gedacht“, betont Tromp. Für Kaufverträge müsse daher unbedingt von der Einführung des Widerrufsbuttons abgesehen werden.

Impressum



Einzelhandelsverband
Hessen-Nord e.V.
Pestalozzistraße 27
34119 Kassel
Fon: 0561 7 89 68 68
Fax: 0561 7 89 68 58
E-Mail: info@handelsverband24.de,
www.handelsverband24.de
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel - VR 815